



2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WTG vom 28.03.2017 hinsichtlich des Jahresabschlusses

26.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungsnummer	Termin	Ziel
Gesellschafterversammlung WestfalenTarif GmbH	34	17.12.2024	Beschluss

Beschluss

Die Gesellschafterversammlung trifft folgende Beschlüsse:

1. § 14 des Gesellschaftsvertrages wird in der Fassung vom 28.03.2017 vollständig gestrichen und wie folgt neugefasst:

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte

der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW bzw. deseteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.

(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

2. Die Geschäftsführung wird angewiesen, jeweils einzeln, die Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister durchzuführen.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der 32. Gesellschafterversammlung der WT GmbH (WTG) am 02.07.2024 wurde unter TOP 2.3 „Änderung der Gemeindeordnung NRW, Nachhaltigkeitsberichterstattung & Auswirkungen auf die WT GmbH“ seitens der OWL V bereits darüber berichtet, dass die Änderung der Gemeindeordnung NRW (§ 108) aufgrund des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 05.03.2024 in Kraft getreten sei – mit Wirkung vom 31.12.2023 – mit der Folge von Änderungsmöglichkeiten für kleine und mittlere kommunale Unternehmen hinsichtlich der Bilanzierungsvorschriften. Demnach ist § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW zu Art und Umfang der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der kommunalen Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform geändert worden. Die Vorschrift ist wie folgt geändert worden:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn...

...alte Fassung:

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,

...neue Fassung:

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften grundsätzlich aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: „Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften“. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt werden.

Das hat direkte Auswirkungen auf die durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD“) eingeführten Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Bei unveränderten Gesellschaftsverträgen müssten die im Zuständigkeitsbereich der WTG fallenden Gesellschaften unter Umständen einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen wäre hiermit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden (erste Kostenschätzungen kommen auf über 70.000 Euro pro Jahr und Nachhaltigkeitsbericht).

Die WTG fällt in die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“, so dass eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages sinnvoll und notwendig erscheint, und zwar insbesondere im Hinblick auf die aktuell noch vorhandenen Verweise, die eine entsprechende Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorsehen. Derzeit steht § 14 des Gesellschaftsvertrags der WTG mit dem Verweis den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, einer Anwendung der Änderung des GO NRW noch entgegen.

In der Aussprache in der 31. Gesellschafterversammlung der WTG am 02.07.2024 ergab sich ein einheitliches Votum für eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages der WTG mit Wirkung ab 2025. Diese Anpassung wird jetzt beschlossen.

Darüber hinaus wird nach Anregung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, vom 21.08.2024 der § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW n.F. bei der Gesellschaftsvertragsänderung berücksichtigt. Demnach ist in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses darauf (siehe § 14) einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Redaktionell berichtigt wird in diesem Zuge auch die Korrektur der Nummerierung in § 7, Ziffern (1) und (2) entsprechend der angefügten Synopse.

Zu Nr. 2:

Die Geschäftsführung hat die Anmeldung der Änderung des Gesellschaftsvertrages nach den §§ 53 ff. GmbHG kurzfristig formal umzusetzen und nach § 115 (1) a) GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Umsetzung soll in 2024 erfolgen.

Anlage(n):

1. 31.05.2024 WT Stellungn. Lagebericht_final-signed
2. Synopse §§ 7 14 Gesellschaftsvertrag WestfalenTarif_26.8.2024

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH · Detmolder Str. 61 · 33604 Bielefeld

WestfalenTarif GmbH
z. H. Herrn Frühauf
Willy-Brand-Platz 2
33602 Bielefeld

31. Mai 2024
C/Berto/Pa

Stellungnahme

Handlungsmöglichkeiten aufgrund des 3. NKF-WG NRW mit dem Fokus auf Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Sehr geehrter Herr Frühauf,

mit E-Mail vom 16. Mai 2024 baten Sie uns um eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des zum 31. Dezember 2023 rückwirkend in Kraft getretenen 3. NKF-WG NRW (Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136)) hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages der WestfalenTarif GmbH (WT GmbH) in Bezug auf die zukünftige Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie möglicherweise bestehende Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht nach den Vorschriften der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive).

Zunächst erläutern wir die relevanten rechtlichen Entwicklungen und beschreiben sodann die Handlungsmöglichkeiten der WT GmbH sowie den Ausblick auf Nachhaltigkeit für kleine und mittelgroße Unternehmen. Abschließend stellen wir als Anlagen zwei Formulierungsvorschläge dar, in denen Erstellung und Prüfung des Lageberichts entfällt bzw. für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

I. Rechtsentwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene

Die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und ist in nationales Recht umzusetzen. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2026 gilt für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2025 beginnen, und zwar für alle großen Kapitalgesellschaften und alle, die diesen gleichgestellt sind.

Für die Einordnung gelten die Größenkategorien der europäischen Bilanzrichtlinie, die in Deutschland in § 267 HGB umgesetzt wurde. Der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch europäische Standards, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), konkretisiert. Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, fallen zugleich in den Adressatenkreis des Art. 8 Taxonomieverordnung ((EU) 2020/852) und müssen zusätzlich offenlegen, in welchem Umfang ihre Unternehmenstätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Auf nationaler Ebene hat die Umsetzung der CSRD bis Juli 2024 zu erfolgen. Es liegt der Referentenentwurf vom 22. März 2024 für ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD (CSRDUmsG-RefE) vor. Der Referentenentwurf beinhaltet insbesondere Änderungen des deutschen Handelsgesetzbuches. Die Änderungen sind derzeit noch nicht in Kraft getreten, es ist aber davon auszugehen, dass die neuen deutschen Regelungen im Sommer dieses Jahres in Kraft treten werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Wetterdienstgesetzes sowie handelsrechtlicher Vorschriften (kurz: Änderungsgesetz), das am 17. April 2024 in Kraft getreten ist, wurden u.a. höhere monetäre Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch (HGB) festgelegt. Große Unternehmen sind seither demgemäß solche, die am jeweiligen Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten:

- Bilanzsumme 25 Mio. EUR,
- Umsatzerlöse EUR 50 Mio. EUR,
- Mitarbeiter 250.

Die neue Regelung basiert auf der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 zur Änderung der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU); veröffentlicht am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union. Die delegierte Richtlinie ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden.

II. Handlungsmöglichkeiten der WT GmbH als kommunales Unternehmen in NRW

Der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmalig im Jahr 2026 nach der CSRD-Richtlinie über das Geschäftsjahr 2025 unterliegen nur große Unternehmen. Kommunale Unternehmen waren dazu in NRW bisher mittelbar durch die analoge Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des HGBs verpflichtet. Durch die o.g. Gesetzesänderung der Gemeindeordnung (GO NRW) können sich kleine Kapitalgesellschaften von dieser Pflicht befreien.

Der Landesgesetzgeber NRW hat zur Bürokratieentlastung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW mit dem 3. NKF-WG die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Durch die Gleichstellung der Unternehmen im öffentlichen Eigentum und den nichtöffentlichen Unternehmen im Hinblick auf die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen wird eine erhebliche Bürokratieentlastung bewirkt, da ein Großteil der öffentlichen Unternehmen aufgrund der jeweiligen Verfasstheit nicht als große Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 HGB einzustufen ist.

Die WT GmbH ist nach den vorgenannten neuen Schwellenwerten weiterhin eine kleine Kapitalgesellschaft.

Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus.

Der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) wurde ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Über den Halbsatz 2 in § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW ist klargestellt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. § 286 Abs. 4 HGB sieht vor, dass bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Aus Gründen der Transparenz wird für Unternehmen nach § 108 GO NRW die Anwendung dieser im HGB enthaltenen Schutzklausel ausgeschlossen. Mit Verweis im Gesellschaftsvertrag auf § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW ist der Ausschluss von § 286 Abs. 4 HGB klargestellt.

Wir empfehlen auch weiterhin einen Anhang im bisherigen Umfang zu erstellen und diesen prüfen zu lassen, denn der Anhang hat folgende wichtige Funktionen, die dazu beitragen, dass der Jahresabschluss ein klares Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WT GmbH vermittelt:

1. **Erläuterungsfunktion:**
Der Anhang erläutert und präzisiert die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Er bietet zusätzliche Informationen, die für das Verständnis der finanziellen Situation der Gesellschaft notwendig sind.
2. **Korrekturfunktion:**
Soweit bestimmte Posten in der Bilanz oder GuV nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, kann der Anhang diese korrigieren oder ergänzen.
3. **Entlastungsfunktion:**
Der Anhang nimmt detaillierte Angaben auf, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Bilanz oder GuV stehen.
4. **Informationsfunktion:**
Der Anhang liefert wichtige Informationen über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Gesellschaft anwendet.

Der Umfang der gesetzlichen Offenlegungspflichten eines Jahres- oder Konzernabschlusses richtet sich ebenfalls (wie bisher schon) nach der Größe der Gesellschaft.

Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag.

In dem Gesellschaftsvertrag der WT GmbH aus dem Jahr 2017 wird in § 14 Abs. 2 für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes auf die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften verwiesen. Hier ist kein expliziter Verweis auf das HGB in der Fassung von 2017 erfolgt, sondern es handelt sich um einen allgemeinen Verweis, der dazu führt, dass die aktuellen Vorschriften des HGBs zur Anwendung kommen.

Die WT GmbH würde also gemäß jetzigem Gesellschaftsvertrag im Jahr 2026 berichtspflichtig und müsste dann gemäß CSRD unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung und inhaltlich nach ESRS einen Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts erstellen, prüfen lassen und für das Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen.

Für die WT GmbH besteht die Möglichkeit von den in § 108 Absatz 1 GO NRW geschaffenen Erleichterungen Gebrauch zu machen und den Gesellschaftsvertrag in Anlehnung an die geänderten Vorschriften entsprechend anzupassen. Die WT GmbH hätte als kleine (respektive Kleinst-) Kapitalgesellschaft mit einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages insbesondere Vorteile durch

- das Freiwerden neuer Kapazitäten in zeitlicher Hinsicht sowie
- die Einsparung von Kosten infolge eines Wegfalls von Erstellung sowie Prüfung des Lageberichts.

Aufgrund eines dynamischen Verweises auf das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches im Gesellschaftsvertrag ist eine größtmögliche Flexibilität auch für die Zukunft gewährleistet. Zudem könnte der Gesellschaftsvertrag derart gestaltet werden, dass, sollte auch auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden, jederzeit die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden könnte (siehe Anlage 2). Sonstige Prüfungen und Testat-Pflichten, wie z.B. die Prüfung nach § 53 HGrG, bleiben bestehen und können zum Teil umfangreicher und kostenintensiver werden, soweit keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt wird. Möglicherweise erwarten auch die Kreditinstitute weiterhin einen geprüften Jahresabschluss.

Weitere Argumente für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den Vorschriften des HGB sind:

1. **Buchungs- und Bilanzierungssicherheit:**
Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses werden vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert.
2. **Qualitätssicherung:**
Durch die Prüfung werden der Informationswert und die Qualität des Jahresabschlusses gewährleistet.
3. **Vertrauensbildung:**
Die Prüfung stellt sicher, dass sich die Adressaten (z. B. Gesellschafter, Kreditinstitute) des Jahresabschlusses auf die Richtigkeit der Angaben verlassen können.
4. **Risikominimierung:**
Durch die Einhaltung der gesetzlichen Fristen können Unternehmen potenzielle Risiken rechtzeitig minimieren.
5. **Vermeidung von Steuernachzahlungen:**
Durch die Prüfung erfolgt die Risikominimierung der Steuerhinterziehung.
6. **Transparenz:**
Die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein wichtiger Schritt für Unternehmen, um die Genauigkeit und Transparenz ihrer Finanzberichterstattung zu gewährleisten.
7. **§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)** wurde bisher nicht geändert und sieht vor, dass eine Gebietskörperschaft, der die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, verlangen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt.
Die Prüfung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Geschäftsführungstätigkeit. Dabei werden neben der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements insbesondere die folgenden Management- und Funktionsbereiche geprüft: Organisation, Überwachung und Controlling, Investitionen und Finanzierung, Beschaffung und Auftragsvergabe, Risikomanagement. Zusätzlich werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vertiefend analysiert und beurteilt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt auf Basis des berufsrechtlich für Wirtschaftsprüfer im IDW PS 720 festgelegten Fragenkatalogs.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Transparenz und Kontrolle über die Geschäftsführung von Unternehmen zu erhöhen, an denen öffentliche Gebietskörperschaften beteiligt sind, und damit einen effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu gewährleisten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Anpassungen des Gesellschaftsvertrages um wesentliche Änderungen handelt, die gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig sind. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der WT GmbH würden zudem erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

III. Ausblick: Nachhaltigkeit für kleine sowie mittelgroße Unternehmen

Weiterentwicklungen in der Thematik der Nachhaltigkeit sind zu beobachten. So wird die Nachhaltigkeit in Kürze eine entscheidende Rolle bei der Ratingvergabe spielen. Die Banken sind verpflichtet, bei der Kreditvergabe das Kriterium der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Möglicherweise sind auch Interessen weiterer Stakeholder (z. B. die Gesellschafter) zu beachten. Aktuell sind bereits die Voraussetzungen für Fördermittel an Nachhaltigkeitskriterien gebunden.

Generell wird Nachhaltigkeit als strategischer Wettbewerbsvorteil gesehen, da Unternehmen nicht mehr nur nach wirtschaftlichen, sondern auch nach sozialen und ökologischen Kriterien bewertet werden. Nachhaltigkeitsberichte können auch auf freiwilliger Basis oder unter Verweis auf Kodexe entstehen.

Auf EU-Ebene werden aufgrund der Relevanz der Nachhaltigkeitskriterien auch für nicht große Unternehmen einschlägige Nachhaltigkeits-Vorschriften entworfen. In Ergänzung zum verpflichtenden Anwendungsbereich der CSRD erarbeitet EFRAG einen Standard für die freiwillige Anwendung durch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) außerhalb der CSRD (Voluntary standard for small and medium-sized entities: VSME). Konkret handelt es sich dabei um einen Entwurf eines freiwilligen ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (ED ESRS VSME). Dieser Standard ist fakultativ und soll zukünftig dazu dienen, KMU bei der Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen auf Anfrage von Geschäftspartnern sowie ihre Beteiligung am Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen.

IV. Formulierungsvorschläge für den Gesellschaftsvertrag

Als Anlagen fügen wir zwei Formulierungsvorschläge in Abhängigkeit des konkreten Regelungsinhaltes für den Gesellschaftsvertrag der WT GmbH bei.

Wir empfehlen Ihnen die Satzungsanpassung mit weiterhin bestehender Jahresabschlussprüfung inklusive des § 53 HGrG, aber ohne Lagebericht und damit ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD umzusetzen (s. Anlage 1).

Für Rückfragen sowie die weitere Begleitung in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cebulla
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i.V. Bertolami
Rechtsanwältin

Anlagen:

Mit Regelung der Jahresabschlussprüfung in der Satzung und ohne Lagebericht:**§ 14****Jahresabschluss und Prüfung, Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lagebericht sind~~ ist von der Geschäftsführung innerhalb der **für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches** nach Abschluss ~~Ablauf~~ des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, ~~den Lagebericht~~ und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ erfolgen **nach in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW** ~~Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften~~, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ~~Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht.~~ Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen **gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW**. Der Jahresabschluss ~~und der Lagebericht sind~~ ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (5) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~

Anlage 2

Ohne Regelung der Jahresabschlussprüfung in der Satzung, aber mit Möglichkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Jahresabschlussprüfung und ohne Lagebericht:

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lagebericht sind~~ **ist** von der Geschäftsführung innerhalb der **für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches** nach **Abschluss** Ablauf des Geschäftsjahres **in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW** aufzustellen. ~~und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.~~ **Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an einen Abschlussprüfer beschließt die Gesellschafterversammlung.** Weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Der Jahresabschluss ist nach der Aufstellung und **so weit eine Prüfung durch den Abschlussprüfer stattfindet unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.**
- (2) ~~Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.~~
- (3) Über die Prüfung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung ist ein Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zu erteilen. Soweit eine Jahresabschlussprüfung erfolgt, hat sich diese auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte des Abschlussprüfers den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses **sowie** die Verwendung des Ergebnisses **sowie** ~~das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes~~ sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten **gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW** öffentlich bekannt zu machen. ~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind~~ **ist** bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (5) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (6) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~

<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;">Beachte: Anzeigepflicht – Kommunalaufsicht (Entwurf gemäß 3. NKFVG NRW ± Prüfungspflicht ohne Lagebericht)</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung</p>
--	---

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) *unverändert*
- (2) *unverändert*
- (3) *unverändert*
- (4) *unverändert*

- | | |
|--|-------------------------------|
| <p>(4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.</p> | <p>(5) <i>unverändert</i></p> |
| <p>(5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif Gesellschaft vom einheitlich abgeben.</p> | <p>(6) <i>unverändert</i></p> |
| <p>(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.</p> | <p>(7) <i>unverändert</i></p> |
| <p>(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.</p> | <p>(8) <i>unverändert</i></p> |

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> | <p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW bzw. des Beteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> |
|--|--|